

## Privatgrund

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für P+R Anlagen der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH (vollständiger Text auf der Rückseite)

## Tarif

Badbesucher (Bitte Parkticket im Bad freischalten)		0,00 €
Weitere Besucher	1.–3. Stunde	2,50 €
	Jede weitere Stunde	0,60 €
	Tageshöchstgebühr	6,00 €
Verlorenes Ticket		15,00 €

- Parken nur auf gekennzeichneten Stellplätzen gestattet
- Sonderstellplätze beachten
- Bei Verstößen gegen diese AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 Euro je Tag fällig
- Videokontrolle dient zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Parkplatzbetriebes

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze

## 1. VERTRAGSINHALT

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, nachfolgend STVP – (Steuernr. 207/116/60527, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 202431891) stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Die Miete stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zu geordneten Stellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkraumbewirtschaftungsanlage. Die STVP übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

## 2. LEISTUNGSUMFANG DER STVP

Mit Annahme des Parktickets und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Die Benutzung der Parkierungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter ist berechtigt, ein Kfz auf einem freien Stellplatz zu parken. Ein fest zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben.

## 3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Behinderten- oder Familienstellplätze sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten. Stellplätze, die als Frauenstellplätze gekennzeichnet sind, dürfen nur von allein fahrenden Frauen bzw. von Frauen in Begleitung anderer Frauen oder Kindern genutzt werden. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet.

Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist.

Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchststeldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.

Der Mietpreis errechnet sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Sämtliche Hilfsmittel (Magnetkarten, etc.), die der Mieter zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlagen erhält, sind sorgfältig aufzubewahren. Der Mieter verpflichtet sich, die durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen.

Bei Verlust des Parktickets ist ein „verlorenes Ticket“ am Kassenautomaten zu lösen. Der Preis für das „verlorene Ticket“ ist der aushängenden Preisliste zu entnehmen. Darüber hinaus ist dem Personal der STVP vom Mieter der Name, die Anschrift, das Fahrzeugkennzeichen sowie der Zeitraum des Aufenthalts in der Parkeinrichtung mitzuteilen.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Kfz nicht gegen die folgenden Nutzungsbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, die STVP unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu informieren und ist verpflichtet, die STVP von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Es gelten die Vorschriften der StVO. In den Parkierungsanlagen ist Schritttempo zu fahren.

## In den Parkhäusern/Tiefgaragen/Parkplätzen der STVP ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
  - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket;
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
  - das Betanken des Fahrzeuges, die Vorname von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
  - die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgabe und Geräusche insbes. durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
  - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbes. von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
  - der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
  - die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
  - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
  - das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, sowie auf Sonderstellplätzen wie Behinderten-, Familien- oder Frauenparkplätzen, und auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
  - die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art ohne Genehmigung der STVP.
- Der Mieter ist verpflichtet, Schäden an seinem Fahrzeug, die während der Mietzeit entstanden sind, umgehend der STVP mitzuteilen.

## 4. RECHTE DER STVP

Die STVP ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen zu platzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

Nach Ablauf der Höchststeldauer ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der STVP bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert die STVP den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

Bei Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 Euro je Tag fällig, bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 4 Wochen gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 30 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro. Als Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt es insbesondere, wenn der Mieter den Parkpreis nicht oder nicht vollständig entrichtet hat oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichneten Stellplätze bzw. unberechtigt auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß vom Mieter zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die STVP berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).

Erfolgt die Verteilung von Werbemitteln in den Parkeinrichtungen ohne vorherige Genehmigung, behält sich die STVP vor, neben der Vertragsstrafe die entstandenen Kosten aus der Reinigung einzufordern. Gleiches gilt im Fall von Verunreinigungen, die vom Mieter nachweislich zu vertreten sind.

Das Personal der STVP übt gegenüber den Mietern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Parkierungsanlagen ist Folge zu leisten. Das Personal der STVP ist berechtigt, Mieter und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, andere Mieter belästigen oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, von der weiteren Nutzung der Parkierungsanlage auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die Parkierungsanlage zu verlassen, macht sich der Mieter des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich die STVP weitere rechtliche Schritte sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. §13 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. §14 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen:

Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Mietfläche bei zur Verfügung Stellung unverzüglich überprüft und Mängel, sofern sie verborgen sind unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich mitteilt. Stehen dem Mieter Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist die STVP nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dieses gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und oder bei Übernahme besonderer Garantien sowie nicht für die nachfolgenden Schadensersatzansprüche.

## 6. HAFTUNG

Die STVP haftet unbeschränkt nur für die durch die STVP, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die STVP nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der STVP ist ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die STVP ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Schlichtungsstelle für die Sparte Parken ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de.

## 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt die STVP nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die STVP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Mietsache zur Verfügung stellt oder mit der den Vertrag anderweitig ausführt. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Fax, etc.).

## 8. DATENSCHUTZ / DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTFEIEN / WIDERSPRUCHSRECHT

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290. Unsere **ausführlichen Datenschutzerklärungen** können Sie unter [www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz) nachlesen.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter [datenschutz@stadtwerke-bamberg.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-bamberg.de), Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Mieters (insbesondere die Angaben des Mieters im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dauerparkvertrages) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses bei der Nutzung unserer Parkhäuser / Tiefgaragen / Parkplätze / P+R Anlagen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG. Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Mieter bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zu ordnungsgemäßen Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn der Mieter uns seine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat.

Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

Der Mieter hat gegenüber der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

Der Mieter kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Mieters, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Mieters.

## 9. SONSTIGES

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne unter der genannten Rufnummer zur Verfügung.